

**Bekanntmachung  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

---

**2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  
vom 25.10.2018**

**I.**

Die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV vom 11.12.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Benutzung des Hofes – erhält folgende neue Fassung:

„(1)

*Auf dem Recyclinghof dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, welche im Verbandsgebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angefallen sind.*

(2)

*Die Nutzung des Recyclinghofes ist u. a. nur zulässig durch*

- a) Einwohner im Verbandsgebiet des SBAZV;*
- b) Eigentümer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken im Verbandsgebiet des SBAZV;*
- c) Gewerbetreibende oder Freiberufler, die einen Gewerbebetrieb oder einen Firmensitz bzw. eine Niederlassung im Verbandsgebiet des SBAZV haben;*
- d) Mitarbeiter oder Beauftragte von öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsorganen, welche im Auftrag einer im Verbandsgebiet des SBAZV liegenden Dienststelle oder Betriebsstätte anliefern.*

*Als Nachweis für die Zugehörigkeit der Anlieferer nach a) bis d) gilt, wenn das Anlieferfahrzeug im Verbandsgebiet zugelassen ist (Kfz-Kennzeichen) oder wenn nach Aufforderung durch das Hofpersonal weitere geeignete Nachweise in Form von Personalausweis, Reisepass, Miet- bzw. Pachtvertrag, Gebührenbescheid des SBAZV, Gewerbeschein, Baugenehmigung, Beauftragungsschreiben o. ä. - gegebenenfalls in Kombination - vorgelegt werden. Die letztendliche Entscheidung über die Annahme oder Abweisung der Anlieferung obliegt dem Hofpersonal.*

(3)

*Zugelassen als Anlieferer sind nur Personenkraftwagen und Kleintransporter mit oder ohne Anhänger sowie Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. Auf Antrag beim SBAZV können im Einzelfall Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen gegebenenfalls mit Auflagen zugelassen werden.*

(4)

*Die Nutzung des Recyclinghofes ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Diese sind:*

<i>Montag bis Freitag:</i>	<i>08:00 bis 17:00 Uhr</i>
<i>Sonnabend:</i>	<i>08:00 bis 13:00 Uhr</i>

*An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.“*

## II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ludwigsfelde, 25.10.2018

Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 25.10.2018 die vorstehende 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 26.10.2018

Riesner  
Verbandsvorsteher